

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2009

§/Artikel/Anlage

§ 244

Inkrafttretensdatum

01.08.2009

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 262 Abs. 16.

Text**Barabfindung widersprechender Aktionäre**

§ 244. (1) Jedem Aktionär, der gegen die Umwandlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, steht gegenüber der Gesellschaft oder einem Dritten, der die Barabfindung angeboten hat, das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Geschäftsanteile zu.

(2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Höhe der den Aktionären angebotenen Barabfindung begründet wird.

(3) Die Angemessenheit der Bedingungen der Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen. Der Vorstand hat den Prüfungsbericht der Hauptversammlung vorzulegen.

(4) Im übrigen gilt § 234b sinngemäß.